

durch den Kläger im Wege der Armenpflege erfolgt und durch die Hilfsbedürftigkeit der Familie, welche nach dem Obigen auf nicht bloß vorübergehende Ursachen beruht, nothwendig geworden ist. Verklagter war daher nach §§. 30, 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur Uebernahme der Familie B. und zur Erstattung der dem Betrage nach nicht angefochtenen Armenpflegekosten zu verurtheilen, und der Kostenpunkt nach §§. 56, 58 des Gesetzes vom 8. März 1871 zu bestimmen.

S. P o s t - W e s e n .

Korrespondenzverkehr mit Brasilien.

In Folge des neuen Postvertrages mit Brasilien können Briefe nach Brasilien entweder frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Das Porto beträgt für je 15 Gramm bei der Beförderung über Hamburg oder Antwerpen

für frankirte Briefe 5 Sgr.,
für unfrankirte Briefe 7 Sgr. ;
bei der Beförderung über Frankreich oder über England
für frankirte Briefe 8 Sgr.,
für unfrankirte Briefe 10 Sgr.

Postkarten müssen frankirt werden und unterliegen denselben Portosätzen wie einfache frankirte Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte nach Brasilien beträgt das Porto für je 50 Gramm 1 Sgr. bei der Beförderung über Hamburg oder über Antwerpen, und 1½ Sgr. bei der Beförderung über Frankreich oder über England. Korrespondenzgegenstände jeder Art können unter Rekommandation abgesandt werden. Für rekommandirte Sendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen derselben Art, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. berechnet.

Berlin W., den 7. Juli 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzureichend frankirte Briefe nach Frankreich zc.

Nach Frankreich bestimmte oder nach überseeischen Ländern im Einzeltransit durch Frankreich zu befördernde Briefe gehen den Postanstalten häufig auch dann nur mit dem einfachen Portosatz frankirt zu, wenn sie das Gewicht von 10 Gramm — die Gewichtslufe für den einfachen Brief — überschreiten.

Zur Abwendung der aus solchen ungenügenden Frankaturen sowohl für das Publikum, als auch für die Verwaltung entstehenden Nachtheile sind die Postanstalten veranlaßt worden, soweit thunlich, dahin zu wirken, daß die Frankirung derartiger Korrespondenz stets zur vollen Höhe des tarifmäßigen Betrages bewirkt werde.

Berlin W., den 22. Juli 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Breslau und Raudten, Reg.-Bez. Breslau.

Die Eisenbahn zwischen Breslau und Raudten, Reg.-Bez. Breslau, wird am 1. August eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Eisenbahn-Postbüreau benutzt werden, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau zugewiesen sind; von diesem Eisenbahn-Postbüreau wird demnachst auch der Postdienst auf der Route Raudten — Rothenburg — Reppen wahrgenommen werden.

In der neuen Eisenbahn liegen außer dem Postamte in Breslau und der Postexpedition in Raudten, Reg.-Bez. Breslau, Bahnhof, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, die Postanstalten in Dyhernfurth, Steinau a. d. O., Reg.-Bez. Breslau, und Wobslau, welche den Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin W., den 22. Juli 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.